

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 9. Mai 1997

Teil II

124. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung in den berufsbildenden mittleren Schulen

124. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Abschlußprüfung in den berufsbildenden mittleren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abschlußprüfung in den berufsbildenden mittleren Schulen, BGBl. Nr. 271/1993, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 349/1994 und 8/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Prüfungskandidaten, die in einer anderen Schulart (Form) eine Abschlußprüfung, eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Reife- und Befähigungsprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können um Entfall von Prüfungsgebieten ansuchen, die auch Prüfungsgebiete der bereits abgelegten Prüfung waren, wenn

1. das betreffende Prüfungsgebiet den gleichen Umfang hatte wie jenes, um dessen Entfall angesucht wird,
2. die Durchführung der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bei beiden Prüfungen gleichartig ist,
3. der Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, den Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände umfaßt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird,
4. das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, mindestens drei Viertel des Stundenausmaßes jener Unterrichtsgegenstände beträgt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird, und
5. der Prüfungskandidat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird.

Bei der Anwendung der Z 3 und 4 ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart (Form) ab der 9. Schulstufe zu berücksichtigen.“

2. Im § 4 Abs. 2 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. das Thema des festgelegten Projektes, Themenschwerpunktes bzw. der Projektarbeit,“

3. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wendung „Textverarbeitung“, und wird nach der Pflichtgegenstandsbezeichnung „Küchenführung und Servierkunde“ eingefügt:

„ , „Projektwerkstätte“ “

4. Im § 9 entfällt im Abs. 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

5. § 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„An den im 1. Unterabschnitt des 8. Abschnittes genannten Fachschulen kann die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ auch in Form eines umfangreichen Technikerprojektes, das den Lehrstoff der

fachtheoretischen und der praktischen Pflichtgegenstände in der letzten Schulstufe umfaßt und während des Unterrichtes in mindestens dreimonatiger Dauer durchgeführt wurde, abgelegt werden.“

6. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Aufgabe jeder Klausurarbeit (jedes Arbeitsabschnittes) sind die Aufgabenstellungen wie folgt zu übergeben:

1. für wenigstens einen Arbeitsabschnitt im Prüfungsgebiet „Projekt“ an den im 1. Unterabschnitt des 8. Abschnittes genannten Fachschulen: eine der Anzahl der Prüfungskandidaten entsprechende Anzahl von im Schwierigkeitsgrad gleichwertigen Aufgabenstellungen, wobei der Vorschlag für die erste Teilaufgabe auch den Vorschlag für die fachübergreifende Gesamtthemenstellung zu enthalten hat,
2. in den Prüfungsgebieten „Übungsfirma“, „Küche“ und „Service“: für jeden Prüfungshalbtag mindestens eine Aufgabenstellung,
3. in allen anderen Fällen: eine Aufgabenstellung.“

7. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei schriftlichen Klausurarbeiten sowie im Prüfungsgebiet „Schnittkonstruktion“ hat die Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Teilaufgaben zu enthalten.“

8. § 10 Abs. 7 entfällt.

9. § 11 samt Überschrift lautet:

„Festsetzung der Aufgabenstellungen für die Klausurarbeiten

§ 11. (1) Der Schulleiter hat die Vorschläge für die Aufgabenstellungen der Klausurarbeiten der Schulbehörde erster Instanz zu folgenden Terminen vorzulegen:

1. für die Klausurarbeiten im Haupttermin spätestens drei Wochen nach Beginn des zweiten Semesters und
2. für die Klausurarbeiten im ersten und zweiten Nebentermin spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung.

(2) Die Schulbehörde erster Instanz hat die vorgelegten Aufgabenstellungen auf ihre Eignung (insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan) zu überprüfen und

1. geeignete Aufgabenstellungen zu genehmigen und dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung rückzumitteln oder
2. bei ungeeigneten Aufgabenstellungen unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.

(3) Der Schulleiter hat die für die Prüfungskandidaten bestimmten Abschriften und die gemäß Abs. 2 Z 1 rückgemittelten Aufgabenstellungen bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.

(4) Aufgabenstellungen der Jahresprüfungen (§ 6) sind nicht vorlagepflichtig.“

10. § 12 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn dies im 8. Abschnitt bei der jeweiligen Prüfung angeordnet ist, von einem vom jeweiligen Schüler erarbeiteten Projekt oder Themenschwerpunkt oder von einer vom jeweiligen Schüler erstellten Projektarbeit“

11. § 12 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 Z 2 ist dem Prüfungskandidaten vom Prüfer (von den Prüfern) eine strukturierte Aufgabenstellung vorzulegen; diese Prüfungen umfassen die Präsentation und die Diskussion des Projektes, des Themenschwerpunktes oder der Projektarbeit einschließlich des jeweiligen fachlichen Umfeldes. Die Auswahl des Projektes oder des Themenschwerpunktes bzw. die Festlegung der Projektarbeit hat spätestens zu Beginn des 2. Semesters der letzten Schulstufe im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten oder, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, nach Anhörung des Prüfungskandidaten durch den Prüfer (die Prüfer) zu erfolgen.

(5) Bei der Festlegung allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlicher Hilfsmittel (§ 17 Abs. 9) ist darauf zu achten, daß sich die Lösung der Aufgaben aus der Benützung dieser Hilfsmittel allein nicht ableiten läßt. Schwierige Einzelheiten, die die Lösung der gestellten Aufgaben ohne Benützung besonderer Hilfsmittel nicht erwarten lassen, sind dem Prüfungskandidaten vom Prüfer bekanntzugeben.“

12. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen.“

13. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor Beginn jedes Arbeitsabschnittes einer Klausurarbeit, für den eine Teilarbeitszeit festgesetzt ist, im Prüfungsgebiet „Werkstätte“ sowie im Prüfungsgebiet „Projekt“ an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik jedoch vier Wochen vor Beginn der Klausurarbeit, hat der aufsichtführende Lehrer die Aufgabenstellungen den Prüfungskandidaten zuzuteilen.“

14. § 14 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

15. § 14 Abs. 8 entfällt.

16. § 15 Z 3 lautet:

„3. im Prüfungsgebiet „Projekt“:

- a) an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik: 35 Stunden,
- b) ansonsten 22 Stunden,“

17. Im § 17 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten können mündliche Teilprüfungen zur Gänze oder zum Teil in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest teilweise in der lebenden Fremdsprache unterrichtet wurde.“

18. § 17 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. in einem Prüfungsgebiet, das zwei Unterrichtsgegenstände umfaßt, 20 Minuten“

19. Im § 18 Abs. 1 wird die Wendung „und § 16“ durch die Wendung „ , § 16 und § 23a“ ersetzt.

20. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung gemäß Abs. 2 mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten möglichst zwei Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekanntzugeben.“

21. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine allfällige Jahresprüfung gilt nicht als Klausurarbeit im Sinne dieser Bestimmung.“

22. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine mündliche Teilprüfung gemäß § 17 Abs. 6a in einer lebenden Fremdsprache abgehalten, haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen im jeweiligen Prüfungsgebiet außer Betracht zu bleiben.“

23. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Beurteilung in einem oder in mehreren, nicht jedoch in sämtlichen Prüfungsgebieten der Abschlußprüfung auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung in diesem Prüfungsgebiet (diesen Prüfungsgebieten) zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.“

24. § 21 Abs. 2 entfällt.

25. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn die Beurteilung in sämtlichen Prüfungsgebieten der Abschlußprüfung auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der gesamten Prüfung zum drittfolgenden Termin zuzulassen.“

26. § 21 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Eine positiv beurteilte Klausurarbeit ist nicht zu wiederholen.“

27. Im 8. Abschnitt lautet die Überschrift des 1. Unterabschnittes:

„Abschlußprüfung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, ausgenommen die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik, die Hotelfachschule und die Tourismusfachschule“

28. Im 8. Abschnitt lautet die Überschrift des 2. Unterabschnittes:

„Abschlußprüfung an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik (vierjährige Form)“

29. Im 8. Abschnitt wird nach dem 2. Unterabschnitt folgender 2a. Unterabschnitt eingefügt:

„2a. Unterabschnitt

Abschlußprüfung an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik (dreijährige Form)

Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)

§ 28a. (1) Die Klausurprüfung umfaßt:

1. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ und
3. eine graphische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt die Pflichtgegenstände „Projektmanagement“ und „Projektwerkstätte“ des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)

§ 28b. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Betriebswirtschaft“ oder
 - b) „Textiltechnologie“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 1 umfaßt den Pflichtgegenstand „Projektmanagement“ des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.“

30. Im 8. Abschnitt wird nach dem 3. Unterabschnitt folgender 3a. Unterabschnitt eingefügt:

„3a. Unterabschnitt

Abschlußprüfung an der Tourismusfachschule

Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)

§ 30a. (1) Die Klausurprüfung umfaßt:

1. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)

§ 30b. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 30a Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 30a Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeographie“,
 - b) „Tourismus und Marketing“,
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - d) „Verkehr und Reisebüro“ und
 - e) „Betriebswirtschaftliche Übungen und touristisches Projektmanagement“.

31. § 32 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 ausgehend von der vom Schüler erstellten Projektarbeit im Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ und“

32. Im § 32 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „Englisch“ durch die Wendung „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ ersetzt.

33. § 32 Abs. 2 letzter Satz sowie Abs. 3 entfallen.

34. Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 124/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 2 Z 2a, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 3 und 6, der Entfall des § 10 Abs. 7, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 2 Z 2, § 12 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, der Entfall des § 14 Abs. 8, § 17 Abs. 6a und Abs. 7 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, der Entfall des § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und 5, § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie der Entfall des § 32 Abs. 3 mit 1. Februar 1997,
2. § 3 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 und 2 mit 1. April 1997 und
3. § 15 Z 3, die Überschriften des 1. und 2. Unterabschnittes des 8. Abschnittes sowie der 2a. und 3a. Unterabschnitt des 8. Abschnittes (§§ 28a, 28b, 30a und 30b) mit 1. Februar 1998.“

Gehrer